

Nachhaltigkeit der Fondsanlage - Informationen nach Art. 8 und Art. 10 Transparenzverordnung

Fondsname:

Deka-UmweltInvest CF

ISIN:

DE000DK0ECS2

Fondsart:

Aktienfonds

Einstufung gemäß Transparenz-Verordnung:

ESG-Fonds gemäß Art. 8

Verwaltungsgesellschaft:

Deka Investment GmbH

Erklärungen gem. Art. 8:

Im Investmentprozess dieses Fonds werden E (Environmental/Umwelt), S (social/soziale) und G (Governance/Unternehmens- und/oder Staatsführung) -Kriterien (ESG-Kriterien) betrachtet. Hierbei erfolgt eine Filterung der zu Investitionszwecken zur Verfügung stehenden Anlagen unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aus genannten ESG-Kriterien. Nachhaltigkeitsrisiken können so zwar nicht vermieden aber reduziert und Nachhaltigkeitschancen aktiv zur Steigerung der Renditechancen genutzt werden. Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess somit positiv oder negativ auf die Rendite dieses Fonds auswirken. Es wird angestrebt, das Fondsvermögen systematisch nach ökologischen, sozialen oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffenden Kriterien anzulegen (ESG-Kriterien). Hierbei werden beispielsweise die Aspekte Umwelt und Klimaschutz, Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit, Berichterstattung sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption beachtet. Den Anlageschwerpunkt dieses Fonds bilden Investitionen in Unternehmen, die einen Beitrag zur Reduzierung von Umweltbelastungen leisten können. Einerseits wird in Unternehmen investiert, deren Produkt- und/oder Dienstleistungsangebot bei deren Verwendern bzw. Empfängern zu einer Verringerung von Umweltbelastungen beitragen. Mögliche Investitionen können in Produzenten erneuerbarer Energien, Lösungsanbieter in den Bereich Energieeffizienz oder CO₂- Reduzierung, Hersteller von sauberem Wasser oder von Wasserverbrauch reduzierenden Techniken oder auch Anbieter von Recycling- oder von müllverringernenden Produkten und/oder Techniken erfolgen. Zudem kann in Unternehmen investiert werden, deren Produktionsprozesse selbst eine geringere Belastung der Umwelt verursachen. Im Auswahlprozess wird sich an den in den UN Nachhaltigkeitszielen verankerten Umweltzielen „Maßnahmen zum Klimaschutz“, „Bezahlbare und saubere Energie“, „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung und sauberes Wasser“ und „Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen“ orientiert. Dazu gehören Umweltthemen wie die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Land- und Wasserökosysteme und der Atmosphäre sowie die Eindämmung des Klimawandels. Im Investmentprozess werden öffentlich verfügbaren Informationen von Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte), Daten und ESG-Ratings von Research bzw. Ratingagenturen sowie ein internes Analysemodell genutzt. Nicht investiert wird in Unternehmen, die geächtete Waffen, Atom- und/oder Handfeuerwaffen produzieren, genveränderte Agrarprodukte herstellen, unkonventionell Öl und Gas (inklusive Fracking) sowie Kohle fördern und/oder gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. Geächtete Waffen sind Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC). Es werden durch die Gesellschaft Stimmrechte auf Hauptversammlungen ausgeübt, um auf eine nachhaltige Unternehmensführung einzuwirken. Ergänzend erfolgt ein Dialog mit Unternehmensvertretern. Die Gesellschaft legt zudem bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Warnhinweis:

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielfhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

Erklärungen gem. Art. 10:

-

Anmerkungen: Die Informationen werden vom Fondsanbieter erstellt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, verweisen wir Sie gern an dessen Webseite.

Stand:

03.2021